

# **Richtlinien zur Förderung**

## **der Vereine und Organisationen in der Gemeinde Niederau**

### **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Niederau betrachtet die örtlichen Vereine als wesentliche Träger des sportlichen, heimatgeschichtlichen, kulturellen und sozialen Lebens in der Gemeinde. Sie fördert daher im Rahmen der jeweils im Haushalt des lfd. Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag diese Einrichtungen durch Gewährung von Zuschüssen. Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen Zuwendungen an Vereine und Organisationen im sozialen und kirchlichen Bereich sowie im kulturellen Bereich, soweit vertragliche Sondervereinbarungen getroffen sind. Sie sind jedoch ggf. entsprechend anwendbar. Eine auf den Einzelfall bezogene pauschale Abgeltung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien ist ebenfalls möglich.

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt. Sollte das Antragsvolumen im laufenden Jahr die bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen oder sollten Finanzengpässe im Haushaltsjahr auftreten, ist eine anteilige Kürzung der Förderbeträge nach dieser Richtlinie möglich.

### **2. Förderungsgrundsätze:**

- a) Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Vereine und Organisationen mit dem Sitz im Gemeindebereich Niederau.
- b) Die Vereine und Organisationen müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen, sowie aktive Jugendarbeit leisten.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

### **3. Förderungsarten:**

- a) Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie durch finanzielle Zuwendungen. Neben oder an Stelle einer finanziellen Zuwendung kann eine Förderung auch durch kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten, sowie durch Einsatz gemeindlicher Dienstkräfte erfolgen.
- b) Die gemeindlichen Gebäude und Anlagen werden soweit möglich den Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Die hierfür erlassenen Benutzungsregelungen der Gemeinde sind zu beachten.
- c) Finanzielle Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsprechend den im Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- d) Gefördert werden Veranstaltungen und Aktivitäten von örtlichen Vereinen und/oder Jugendorganisationen mit kulturellem, sozialem, ökologischem, gesundheitlichem, technischem, berufsbezogenem oder sportlichem Hintergrund.

#### **4. Voraussetzungen**

- a) Bei allen Zuschussanträgen ist ein Nachweis der Finanz- und Kassenverhältnisse vorzulegen.
- b) Der antragstellende Verein oder die Organisation muss die Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) nachweisen. Dessen sind gleichzustellen Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken und Zielen dienen bzw. das Gemeinwohl fördern.
- c) Vor Auszahlung eines gewährten Zuschusses ist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis mit Originalbelegen).
- d) Eine vorzeitige Auszahlung eines Zuschusses kann auf Antrag gewährt werden.
- e) Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können von der Gemeinde in voller Höhe zurückgefordert werden.

#### **5. Antragsverfahren**

- a) Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt.
- b) Frist für die Antragstellung ist jeweils der 31.1. des Jahres für das laufende Jahr.
- c) Für einen beantragten Zuschuss verfällt die Zusage mit Ablauf des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wurde, wenn dieser nicht vor Ablauf des Jahres in Anspruch genommen wurde. Der Zuschuss ist dann erneut zu beantragen.

**6.** Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Gemeinde vorbehalten.

**7.** Die Richtlinie tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Niederau, 27.09.2016

Sang  
Bürgermeister